

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 37.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

wider Beklagten noch zur zeit nicht statt hat / vnd  
verbleibt demnach bey der zwischē den Partheien  
getroffenen sechs Jährigen Miethe nicht vnbil-  
lig / vnd ist Beklagter ehe vnd zuvor sich der  
Miethe Contract geendet / die Miethe zu reumen  
nicht schuldig.

## Cas. 37.

Const. Elect. 37. p. 2.

Hans Dürbach verkauft sein Haus Georg  
Mochnern / welcher als ers bezeucht / wil er den  
Mietmann David Schubarten nicht länger  
drinne behalten / sondern aus dem Hause haben/  
fundirt sich in Lemptorem 9. C. loc. at. conduct. ibid.  
Gothofr. Schneiderv. in §. actionum tit. de action.  
ex conducto n. 5. & seqq. Inst. de action. Cöler decis. S.  
n. 17. p. 1. Wehner. in pract. observ. tit. **Kauff ges-**  
**het vor Miethe** / Moller ad Const. Elect. 33. p. 2.  
sub n. 3. lit. F.

Schubart wendet hingegen vor / daß er den  
Zins auf ein Jahr albereit Hansen Dürbachen  
hinaus gegeben / derowegen er nicht schuldig / ehe  
vnd zuvor ihm der Zins restituirt worden / zu  
weichen.

## Bescheid.

Auff Vorbringen Georg Mochners Klägers  
an einem / David Schubart Beklagten anders  
Theils / geben Richter vnd Beysikere der Stadt-  
O iii gericht

gerichte zu N. diesen Bescheid: daß Beklagter/seines Vorwendens ungeacht / die Miethe innerhalb Sächs Frist zu reumen schuldig/es wird ihm aber seine Klage vnd Zuspruch wider Hans Dürbachen nicht vnbillich vorbehalten.

## Cas. 38.

Cajus vnd Mævius bende Soldaten richten ein Gesellschaft Contract auff / daß alles dasjenige / was sie im Kriege erworben / einem jeden halb seyn sol. Cajus überkompt von seinem Prinzen wegen seiner Tapferkeit vber den Sold / ein statlich Rittergut / Dohero entstehet die Frage: Ob auch solches Cajus mit Mævio theile müsse?

Mævius klagt / sundirt seine Intention in jure, daß der (1) Gewin vnter zweyhen Gesellschaften zu theilen / per l. duobus. s2. §. socium. l. i. in sum. l. seq. & l. si quis. 74. D. eod. item l. cum in 3. C. eod. Meyer in Colleg. Arg. tb. 21. n. 8.

Cajus sagt excipiendo, daß er das feudum (2) nicht ex quæstu & operâ socii, sondern ex cœla lucrativa, daß es ihm verehret worden / überkommen / Derhalben könnte er nicht gezwungen werden / solches mit Klägern zu theilen / per l. corre. 7. D. pro socio Costal. ibid. confer Cesay. in Consil. Illustr. 56. p. 2. Bitte derhalben Klägern abzuweisen vnd sich zu absolviren.

Nota.